



Statuten des Turnvereins
Ennetbürgen

Ausgabe 2024

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Ennetbürgen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Ennetbürgen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder aller Altersklassen und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Dem Turnverein Ennetbürgen gehören als Riegen an:

- Aktivriege
- Männerriege
- Seniorenriege
- Jugendriegen

Art. 7 Riegegründungen

Durch Beschluss der Generalversammlung können weitere Riegen gebildet werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die Riegen sind direkt dem Vorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Personen, die dem Verein beitreten wollen, werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen. Eintreten können einzig Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben.

Ein Austritt ist jeweils zur nächsten Generalversammlung möglich und ist dem Vorstand per 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Generalversammlung erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Freimitglieder

Freimitglied kann nur werden, wer das 35. Altersjahr zurückgelegt hat, dem Turnverein Ennetbürgen mindestens 15 Jahre angehört hat und aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Freimitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich mit besonderen Leistungen für den Verein eingesetzt haben, als Freimitglieder vorzuschlagen. In diesen Ausnahmefällen gilt Abs. 1 dieses Artikels nicht.

Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im Dezember, statt.

Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.

Art. 20 Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands (inklusive Funktion)
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mind. 10 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehenen Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der Generalversammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 28 Durchführung der Generalversammlung ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische Generalversammlung analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- Vize-Präsident/-in
- Oberturner/-in
- Vize-Oberturner/-in
- Aktuar/-in
- Kassier/-in
- Beisitzer/-in

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Personen zu den Sitzungen beiziehen. Diese Personen haben nur beratende Funktionen.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Handhabung der Statuten
- Wahrung der Vereinsinteressen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vereinsversammlung
- Verantwortung weiterer Funktionäre des Vereins, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
- Führung eines Pflichtenheftes der Funktionen
- Ersatzwahl von Funktionen in dringenden Fällen

Art. 32 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/-in zeichnet mit dem/der Aktuar/-in oder dem/der Kassier/-in zu zweien rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der/die Präsident/-in und der/die Kassier/-in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat sowohl der/die Präsident/-in als auch der/die Kassier/-in Einzelunterschrift.

Revisoren

Art. 35 Zusammensetzung

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren.

Art. 36 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisoren prüfen insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstands und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 40 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 42 Datenschutz und Datensicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 43 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 44 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. November und endet mit dem darauf folgenden 31. Oktober.

Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 46 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
- die durch die Generalversammlung und den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Der Vorstand darf selbstständig über folgende finanzielle Mittel verfügen:

- die im Voranschlag bewilligten Ausgaben
- den von der Generalversammlung jährlich festgelegten Höchstbetrag, der in den Voranschlag aufzunehmen ist
- die von der Generalversammlung oder der Vereinsversammlung bewilligten besonderen Kredite

Art. 47 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 48 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins müssen das vorhandene Vermögen, das Inventar und die Akten dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden treuhänderisch übergeben werden, bis sich wieder ein Verein mit dem gleichen Zweck bildet und dem Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden und dem STV beitrifft.

Art. 49 Zusammenschluss

Der Verein kann sich nicht mit einem nicht-turnerischen Verein zusammenschliessen.

Art. 50 Ergänzende Bestimmungen

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden, des STV und die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB.

Vorliegende Statuten wurden durch die 75. Generalversammlung vom 07. Dezember 2024 in Ennetbürgen beschlossen.

Für den Turnverein Ennetbürgen:

Präsident

Aktuar

Claudio Hübscher

Lars Tostmann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden:

Präsidentin

Sekretärin

Evi Hurschler

Karin Hüsler